

# STATUTEN des TTVI

---

## INHALTSVERZEICHNIS

1	GRÜNDUNG, NAME, ZWECK	2
2	MITGLIEDER	2
3	ORGANE DES TTVI	2
4	SPORTBETRIEB	7
5	KANTONALVERBÄNDE	7
6	FINANZEN	7
7	REKURSE	7
8	AUFLÖSUNG	8
9	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8

---

## 1 Gründung, Name, Zweck

- 1.1 Unter dem Namen "Tischtennisverband Innerschweiz" (TTVI) wurde am 11. September 1970 in Wolhusen ein organisierter Sportverband im Sinne der Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches gegründet.
- 1.2 Der TTVI ist seit der Delegiertenversammlung von Swiss Table Tennis (STT) vom 14./15. Juni 1975 in Olten ein Regionalverband von STT und untersteht dessen Statuten und Reglementen. Durch diesen ist der TTVI automatisch an nationale und internationale Sportorganisationen angeschlossen.
- 1.3 Das Gebiet des TTVI umfasst die Innerschweizer Kantone Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Luzern und Zug.
- 1.4 Zweck und Ziel des TTVI sind die Verbreitung und Förderung des Tischtennisportes in der Innerschweiz, unter Wahrung politischer und konfessioneller Neutralität.
- 1.5 Der TTVI kann sich regionalen Sportorganisationen anschliessen.
- 1.6 Das Bestehen des TTVI ist zeitlich nicht befristet.
- 1.7 Der Sitz des TTVI befindet sich am Wohnort des Regionalpräsidenten.

## 2 Mitglieder

- 2.1 Der TTVI besteht aus Tischtennisclubs, die Swiss Table Tennis (STT) angehören und die gleichzeitig im Gebiet des TTVI niedergelassen sind.
- 2.2 Die Mitgliedschaft der Clubs des Kantons Schwyz, nördlich der Linie Morgarten-Sattelpass-Ibergereg-Pragelpass, wird durch Absprache zwischen diesen Clubs, dem TTVI und dem OTTV geregelt, und danach durch STT festgelegt.
- 2.3 Aufnahme/Austritt: Jeder Club aus dem Gebiet des TTVI, welcher durch STT aufgenommen wird, erhält automatisch die Mitgliedschaft des TTVI. Ein Austritt aus STT hat gleichzeitig ein Erlöschen der Mitgliedschaft beim TTVI zur Folge. Die Mitgliedschaft eines Clubs aus dem Gebiet des TTVI in einem anderen Regionalverband ist ohne Zustimmung des TTVI-Vorstandes nicht möglich.
- 2.4 Der Aufnahme- bzw. Austrittsmodus ist in den STT-Statuten umschrieben.
- 2.5 Verstösst ein Tischtennisclub besonders gravierend gegen Statuten und Reglemente des TTVI oder fügt dem Ansehen des TTVI oder dem Tischtennisport auf andere Weise schweren Schaden zu, so kann er auf Antrag des TTVI-Vorstandes durch die DV von STT aus STT und gleichzeitig aus dem TTVI ausgeschlossen werden.

## 3 Organe des TTVI

- 3.1 Die Organe des TTVI sind:
  - A) Die ordentliche Delegiertenversammlung (DV) der TTVI-Clubs
  - B) Der Administrative Vorstand oder kurz Vorstand genannt
  - C) Die Beratungsverfassungen
  - D) Die Technische Generalversammlung des TTVI (TGV TTVI)
  - E) Die Technische Kommission (TK)
  - F) Die Rechnungsrevisoren
  - G) Die Rekurskommission
  - H) Die Statuten- und Reglementscommission

### **A) Die ordentliche Delegiertenversammlung der TTVI-Clubs**

- 3.2 Die Delegiertenversammlung besteht aus den Vertretern der Clubs, die den TTVI bilden. Der Regionalpräsident, an seiner Stelle der Vizepräsident, leitet die DV.

3.3 Die ordentliche DV findet alljährlich im Juni statt. Ihr sind die folgenden Traktanden vorbehalten:

1. Appell, Wahl der Stimmzähler und des Tagespräsidenten.
2. Genehmigung des Protokolls der letzten DV.
3. Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes.
4. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes.
5. Entlastung des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und der Rekurskommission.
6. Mutationen.
7. Wahlen: a) des Administrativen Vorstandes  
b) der Rechnungsprüfer  
c) der Rekurskommission  
d) die Statuen- und Reglementscommission
8. Beschlüsse über Änderungsanträge der Statuten und Reglemente des TTVI, sowie über Entscheide der TGV gegen welche das Referendum ergriffen wurde.
9. Diverse Anträge (3.17 2. Satz).
10. Vorlage des Budget und dessen Genehmigung.
11. Festsetzung des Ortes der nächsten DV.
12. Zuteilung der Regionalmeisterschaften des TTVI.
13. Ernennung von Ehrenmitgliedern (Art. 3.10 und 3.18)

Über Geschäfte, die nicht an der Einladung zur DV enthalten sind, kann die Versammlung beraten und beschliessen, sofern sie mit 2/3 der vertretenen Stimmen Eintreten beschliesst.

- 3.4 Eine ausserordentliche DV wird einberufen, wenn es der Vorstand beschliesst, sowie wenn Clubs und Ehrenmitglieder, welche 1/5 sämtlicher Stimmen gemäss Art. 2.1, 3.7, 3.9, 3.10 und 3.12 verfügen, dies durch schriftliches und begründetes Gesuch an den Vorstand verlangen. Für eine ausserordentliche DV sind die Art 3.6 bis 3.15 verbindlich.
- 3.5 Die Einberufung der DV erfolgt durch den Vorstand mit schriftlicher Einladung, mindestens 4 Wochen vor dem Datum der Versammlung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 3.6 Die Teilnahme an der DV ist für alle TTVI-Clubs obligatorisch. Ein Club, der einer DV ganz oder überwiegend fernbleibt, wird mit einer Busse gemäss Finanzreglement bestraft. Die Teilnahme der Ehrenmitglieder ist freiwillig.
- 3.7 Jeder Club kann sich durch ein oder mehrere Mitglieder vertreten lassen und hat Anrecht auf 1 Stimme pro 10 gültige Spielerpässe, oder einen Bruchteil davon.
- 3.8 Stimmvertretung durch andere Clubs ist nicht gestattet.
- 3.9 Ein Club kann höchstens 7 Stimmen auf sich vereinigen, wobei ein Delegierter maximal 4 Stimmen vertreten kann.
- 3.10 Ein Ehrenmitglied besitzt 1 Stimme, die nicht übertragen werden kann. Es kann seinen Club mit zusätzlich max. 3 Stimmen vertreten.
- 3.11 Vorstandsmitglieder und Kommissionsmitglieder, mit Ausnahme des Vorsitzenden, können der DV als Delegierte ihrer Clubs beiwohnen.
- 3.12 Einem Mitglied, das die finanziellen Verpflichtungen dem TTVI gegenüber nicht erfüllt hat, kann vom Vorstand durch schriftliche Mitteilung spätestens 30 Tage (Poststempel) vor der DV das Stimmrecht entzogen werden. Alle übrigen Verpflichtungen und Rechte bleiben weiterhin bestehen. Der Stimmrechtsentzug gilt bis zur Erfüllung der Verpflichtungen.
- 3.13 Jede ordnungsgemäss einberufene DV ist bei Anwesenheit von 2/5 aller Stimmen nach Art. 2.1, 3.7, 3.9, 3.10 und 3.12 beschlussfähig. Muss eine zweite DV einberufen werden, so ist sie auf jeden Fall beschlussfähig. Diese hat in einem Zeitraum von max. 3 Monaten stattzufinden.
- 3.14 Die DV fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 3.15 Bei Wahlen ist im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen massgebend. Im 2. Wahlgang genügt das relative Mehr.
- 3.16 Statutenänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der vertretenen Stimmen.

- 3.17 Anträge über Änderungen der Statuten und Reglemente müssen dem Regionalpräsidenten bis spätestens 31. März (Poststempel) eingereicht werden. Andere Anträge können bis 14 Tage vor der DV schriftlich dem Regionalpräsidenten eingereicht werden.
- 3.18 Auf Antrag des Vorstandes kann die ordentliche DV Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, welche sich um den Tischtennisport im Allgemeinen und den TTVI im Besonderen verdient gemacht haben. Dazu sind drei Viertel der vertretenen Stimmen erforderlich. Im Weiteren siehe Art. 3.3 und 3.10 der TTVI Statuten.

## **B) Der administrative Vorstand**

- 3.19 Der administrative Vorstand, oder kurz Vorstand genannt, ist das ausführende Organ des TTVI und besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern:
1. Präsident
  2. Sekretär
  3. Kassier
  4. TK-Präsident
  5. 1 bis 3 weitere Mitglieder

Der Vizepräsident wird innerhalb des Vorstandes bestimmt.

- 3.20 Der administrative Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht einem andern Organ zugewiesen sind, und vertritt den TTVI gegenüber Dritten. Er kann einen Teil seiner Aufgaben an besondere von ihm ernannte Kommissionen abtreten. Er stellt hierfür die erforderlichen Reglemente auf. Für jedes Mitglied des Vorstandes, sowie für die unterstellten Ressorts, besteht ein Pflichtenheft.
- 3.21 Der Vorstand wählt auf Antrag des TK-Präsidenten die Mitglieder der Technischen Kommission.
- 3.22 Beschlüsse und Wahlen des Vorstandes werden analog der Art. 3.14 und 3.15 gefasst. Dasselbe gilt für Beschlüsse der durch den Vorstand eingesetzten Kommissionen, inklusive TK und deren Subkommissionen.
- 3.23 Wenn nötig, ergreift der Vorstand gegenüber Funktionären, Klubs oder Spielern Sanktionen, welche die Statuten und Reglemente vorsehen.
- 3.24 In dringenden Fällen kann der Vorstand Beschlüsse fassen, die in die Zuständigkeit der DV fallen, jedoch unter Vorbehalt der Genehmigung durch die nächste DV.
- 3.25 Der administrative Vorstand TTVI ist berechtigt für eine dringliche Anschaffung oder für die Durchführung eines Anlasses, über einen ausserhalb des Budgets liegenden Betrag der TTVI-Finzen zu verfügen. Dieser Betrag darf bis zur nächsten ordentlichen DV 20% des an der vorangegangenen ordentlichen DV ausgewiesenen Vermögens nicht überschreiten.
- 3.26 Der Vorstand wird für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, so kann sich der Vorstand selbst ergänzen. Scheidet der Präsident während der Amtsdauer aus, hat der Vizepräsident innert 4 Wochen eine ausserordentliche DV zur Wahl eines Präsidenten einzuberufen.
- 3.27 Die rechtsverbindliche Unterschrift gegen aussen führt der Präsident zusammen mit einem andern Mitglied des administrativen Vorstandes, für Finanzielles mit dem Kassier. In normalen alltäglichen Geschäften sind die Einzelunterschriften der Vorstandsmitglieder verbindlich.

## **C) Die Beratungsversammlungen des TTVI**

- 3.28 Vor den Frühlings- und Herbst-Delegiertenversammlungen von STT werden durch den Vorstand Beratungsversammlungen des TTVI zur Vorbereitung einberufen. Die Beratungsversammlung kann mit einer anderen Versammlung wie beispielsweise der Technischen Generalversammlung abgehalten werden. Unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen sind Art.

3.2 ff. sind für die Zusammensetzung und den Ablauf der Beratungsversammlung ausschlaggebend.

Alternativ zur Beratungsversammlung kann der Vorstand des TTVI eine Parolenfassung und eine Vollmacht im Hinblick auf die DV STT auf dem Korrespondenzweg einholen.

- 3.29 Die Traktanden sind:
1. Behandlung der Traktanden der DV STT
  2. Parolenfassung und Vollmachterteilung an die Delegierten des TTVI zuhanden der DV STT.
  3. Behandlung weiterer Traktanden der ordentlichen Delegiertenversammlung, für die eine Aufschiebung nicht sinnvoll wäre.
- 3.30 Die Beratungsversammlung besteht aus den Vertretern der Clubs, die den TTVI bilden. Der Regionalpräsident, an seiner Stelle der Vizepräsident, leitet die Beratungsversammlung.
- 3.31 Die Einberufung der Beratungsversammlung erfolgt durch den Vorstand mit schriftlicher Einladung, mindestens 4 Wochen vor dem Datum der Versammlung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 3.32 Die Teilnahme an der Beratungsversammlung ist für alle TTVI-Clubs obligatorisch. Ein Club, der einer Beratungsversammlung ganz oder überwiegend fernbleibt, wird mit einer Busse gemäss Finanzreglement bestraft. Die Teilnahme der Ehrenmitglieder ist freiwillig.
- 3.33 Jeder Club kann sich durch ein oder mehrere Mitglieder vertreten lassen und hat Anrecht auf 1 Stimme pro 10 gültige Spielerpässe, oder einen Bruchteil davon.
- 3.34 Stimmvertretung durch andere Clubs ist nicht gestattet.
- 3.35 Ein Club kann höchstens 7 Stimmen auf sich vereinigen, wobei ein Delegierter maximal 4 Stimmen vertreten kann.
- 3.36 Vorstandsmitglieder und Kommissionsmitglieder, mit Ausnahme des Vorsitzenden, können der Beratungsversammlung als Delegierte ihrer Clubs beiwohnen.

## **D) Die Technische Generalversammlung des TTVI**

- 3.37 Die TGV TTVI besteht aus den Vertretern der Clubs welche den TTVI bilden. Der TK-Präsident, an seiner Stelle ein Mitglied der TK oder des administrativen Vorstandes, leitet die TGV TTVI.
- 3.38 Die TGV TTVI findet alljährlich vor der Frühjahres-Delegiertenversammlung von STT statt. Bezüglich Teilnahme ist sie in jedem Fall beschlussfähig. Die TGV TTVI entscheidet über:
1. Genehmigung des Protokolls der letzten TGV TTVI
  2. Genehmigung von Änderungen des Sportreglements TTVI und seiner zugehörigen Subreglemente und Ausführungsbestimmungen.
- Über Geschäfte, die nicht an der Einladung zur TGV TTVI enthalten sind, kann die Versammlung beraten und beschliessen, sofern sie mit 2/3 der vertretenen Stimmen Eintreten beschliesst.
- 3.39 Die Einberufung der TGV TTVI erfolgt durch den Vorstand TTVI mittels schriftlicher Einladung mindestens 3 Wochen vor dem Datum der Versammlung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung geht an alle TTVI-Clubs, den administrativen Vorstand und die TK-Mitglieder.
- 3.40 Jeder Club kann sich durch 1 oder 2 Mitglieder vertreten lassen. Die Anzahl Stimmen pro Club sind analog den DV-Bestimmungen geregelt, wobei Ehrenmitgliederstimmen entfallen. Als Stichtag für die Anzahl gelöster Spielerpässe gilt der 31. Oktober.

Die Teilnahme an der TGV ist für alle TTVI-Clubs obligatorisch. Ein Club, der einer TGV ganz fernbleibt, wird mit einer Busse gemäss Finanzreglement bestraft.

- 3.41 Anträge betreffend der Änderung des Sportreglements, der entsprechenden Subreglemente und Ausführungsbestimmungen sind bis spätestens 31. Oktober dem TK-Präsidenten TTVI einzureichen.
- 3.42 Die TGV TTVI fasst die Beschlüsse mit der Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.
- 3.43 Referendum: Beschlüsse der TGV TTVI können an die ordentliche DV des TTVI weitergezogen werden, wenn Clubs die über einen Fünftel aller Stimmen verfügen, bezogen auf Art. 3.40, oder der administrative Vorstand dies verlangen. Das schriftliche Begehren trägt die Unterschriften der Clubpräsidenten oder deren Stellvertreter, und ist bis spätestens 4 Wochen nach der TGV an den Präsidenten des TTVI zu richten.

## **E) Die Technische Kommission**

- 3.44 Die Mitglieder der Techn. Kommission sind:

- Präsident (Vorstandsmitglied)
- Chef Lizenzen
- Chef Mannschaftsmeisterschaft
- Chef Ranglistenturnier TTVI
- Chef Schiedsrichterwesen
- Chef Nachwuchskommission

Bei Bedarf können weitere Subkommissionen gebildet oder mit Zustimmung des Vorstandes aus der TK entlassen werden.

- 3.45 Der TK-Präsident wird durch die ordentliche DV gewählt und stellt dem Vorstand Antrag für die Wahl der restlichen TK-Mitglieder.
- 3.46 Der Vizepräsident wird innerhalb der TK nominiert und vertritt den TK-Präsidenten im Bedarfsfall im Vorstand mit Stimmrecht.
- 3.47 Für jedes Mitglied der TK besteht ein Pflichtenheft, für welches der TK-Präsident verantwortlich ist.
- 3.48 Die Technische Kommission ist verantwortlich für den reibungslosen Ablauf des Spielbetriebes, der Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichtern und Trainingsleitern (J&S) sowie der Förderung und Ausbildung des Nachwuchses.
- 3.49 Die TK ist gegenüber dem administrativen Vorstand verantwortlich.

## **F) Die Rechnungsrevisoren**

- 3.50 Die ordentliche Delegiertenversammlung wählt, bzw. bestätigt jedes Jahr 3 Rechnungsrevisoren mit der Bezeichnung Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3, wobei jährlich die Nr. 1 ausscheidet und die bisherigen Nr. 2 und Nr. 3 durch Bestätigung durch die DV auf Nr. 1 bzw. Nr. 2 nachrücken.

Eine neue Nr. 3 als Ersatzrevisor wird jeweils neu gewählt.

- 3.51 Die zwei Rechnungsrevisoren Nr. 1 und Nr. 2 (eventuell der Ersatz) kontrollieren jährlich die Jahresrechnung, erstatten hierüber der Delegiertenversammlung Bericht und stellen bei Richtigbefund den Entlastungsantrag.

## **G) Die Rekurskommission**

- 3.52 Die Rekurskommission besteht aus drei Mitgliedern sowie zwei Ersatzmitgliedern, die keinem andern Organ des TTVI angehören dürfen. Es darf pro Club nur ein Mitglied oder Ersatzmitglied in die Rekurskommission gewählt werden.

- 3.53 Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Rekurskommission werden jedes Jahr durch die ordentliche DV gewählt, welche auch den Präsidenten bezeichnet. Wiederwahl ist möglich.
- 3.54 Mitglieder der Rekurskommission sind von der Behandlung eines Streitfalles ausgeschlossen, sofern sie selber als Person, Spieler oder Clubmitglied Partei sind, oder sofern sie sich selber in einem Streitfall als voreingenommen erklären.
- 3.55 Die Rekurskommission überwacht auf einen Rekurs hin die korrekte Anwendung der Erlasse von STT und des TTVI. Der Rekursentscheid wird mit der Mehrheit der Stimmen der Rekurskommission gefasst. Entscheide, die der TTVI-DV oder einer STT-Instanz zustehen, können durch die RK nicht behandelt werden.
- 3.56 Einzelheiten betreffend der Anfechtbarkeit von Verfügungen der TTVI-Organe und das dabei einzuhaltende Verfahren ist im Rekursreglement von STT geregelt und auch analog für den TTVI verbindlich.

## **4 Sportbetrieb**

- 4.1 Der Sportbetrieb des TTVI wird gemäss den Vorschriften der Sportreglemente von STT und des TTVI abgewickelt.
- 4.2 Verstösse gegen diese Vorschriften werden durch die zuständigen Organe des TTVI nach den entsprechenden Reglementen geahndet.

## **5 Kantonalverbände**

- 5.1 Dem TTVI sind die Kantonalverbände Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Luzern und Zug, sofern diese gegründet sind oder werden, als Zweckverbände angeschlossen.
- 5.2 In TTVI-Angelegenheiten sind sie ohne Stimm- und Wahlrecht.
- 5.3 Die Statuten dieser Kantonalverbände bedürfen der Genehmigung durch den TTVI-Vorstand.

## **6 Finanzen**

- 6.1 Die Ausgaben des TTVI werden hauptsächlich durch folgende, von der DV im Rahmen des Finanzreglementes festgesetzten Beiträge gedeckt:
  - 1. Beiträge der Clubs
  - 2. Lizenzgebühren
  - 3. Diverse Turniergebühren
  - 4. Einschreibgebühren des Spielbetriebes
  - 5. Gebühren für das offizielle Verbandsorgan STT
  - 6. Verschiedenes (Bussen, Spenden usw.)
- 6.2 Jeder Club ist verpflichtet, die ihm nach Massgabe des Finanzreglementes obliegenden Zahlungen zu leisten.
- 6.3 Beiträge und Gebühren werden jedes Jahr durch die ordentliche DV des TTVI festgesetzt.
- 6.4 Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes oder der Mitglieder der angeschlossenen Clubs ist ausgeschlossen.

## **7 Rekurse**

- 7.1 Siehe Rekurskommission unter Art.3.52 bis 3.56.

## 8 Auflösung

- 8.1 Die Auflösung des TTVI kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene ausserordentliche DV erfolgen.
- 8.2 Die Auflösung des TTVI kann nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel aller Stimmen beschlossen werden
- 8.3 Der TTVI-Vorstand amtet als Liquidator. Das Vermögen des aufgelösten Verbandes ist beim STT zu Gunsten einer Neugründung des TTVI für die Dauer von 5 Jahren zu deponieren. Nach Ablauf dieser Frist verfällt das Sach- und Barvermögen zu Gunsten des Behindertensports.

## 9 Schlussbestimmungen

- 9.1 Offizielle Mitteilungen des TTVI erfolgen durch Brief, Rundschreiben oder Veröffentlichung im Verbandsorgan TTVI-Teil.
- 9.2 Das Geschäftsjahr des TTVI dauert vom 1. Juni bis zum 31. Mai. Der finanzielle Geschäftsabschluss wird jeweils auf den 30. April vorgenommen.
- 9.3 In allen von diesen Statuten nicht erfassten Fällen gelten die Statuten und Reglements von STT. Im Übrigen entscheidet der Vorstand des TTVI unter Vorbehalt der Zustimmung durch die nächste DV des TTVI.
- 9.4 Diese Statuten wurden von der ordentlichen Delegiertenversammlung des TTVI am 22. Juni 2007 in Ebikon genehmigt. Sie treten mit der Genehmigung durch die Organe von Swiss Table Tennis am 1. Juli 2007 in Kraft, und ersetzen die Statuten vom 28. Mai 1983.
- 9.5 Die Statuten wurden unter Art. 3.1 mit der Statuten- und Reglementscommission ergänzt und von der ordentlichen Delegiertenversammlung des TTVI am 12. Juni 2015 in Baar genehmigt.

Cham, den 12. Juni 2015

die Präsidentin: Brigitte Hirzel

die Sekretärin: Marlis Joller

für die Statutenkommission:

der Präsident: Heinz Grimm

Mitglied: Theo Huber

Mitglied: Frank Meissner

## Anhang:

Verbindliche Auslegung der nachfolgend umschriebenen Bezeichnungen im Stimm- und Wahlverfahren

- sämtliche Stimmen: Ist der momentane Stimmenbestand im TTVI bestehend aus den Clubstimmen und Ehrenmitgliederstimmen gemäss den Art. 2.1, 3.7, 3.9, 3.10 und 3.12. Für die ordentliche DV des TTVI gilt der Lizenzabschluss vom 31. März des laufenden Jahres. Für andere Delegiertenversammlungen, welche vor dem 31. März stattfindet, gilt der Stimmbestand vom vorausgehenden 31. März.
- alle Stimmen: ist identisch mit "sämtliche Stimmen"
- vertretene Stimmen: Ist die Stimmenzahl, welche beim Appell offiziell ermittelt wird. Die Stimmenzahl ändert nur bei nachträglicher Zu- oder Wegreise von Delegierten nach offizieller Bekanntgabe durch den Vorsitzenden, oder durch eine Stimmenkontrolle, welche vom Vorsitzenden bestimmt oder durch einen Delegierten beantragt wurde."
- gültig abgegebene: Bei Stimmverfahren: Ist die Gesamtzahl der dafür, dagegen und enthalten abgegebenen Stimmen.  
Bei Wahlverfahren: Ist die Gesamtzahl der Stimmen, die für und gegen einen Kandidaten abgegeben werden sowie die Enthaltungen. Bei mehreren Kandidaten die Summe der Stimmen für die einzelnen Kandidaten plus die Enthaltungen.